

der HBPO Gruppe

für sämtliche Lieferungen von Waren und Dienstleistungen des Lieferanten an die HBPO GmbH mit Sitz in D-59557 Lippstadt, Rixbecker Str. 111, sowie an ihre in- und ausländischen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (nachstehend zusammenfassend "HBPO" genannt). Die Rechtsbeziehungen zwischen HBPO und dem Lieferanten richten sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen, soweit nicht im Einzelfall abweichende Regelungen durch die Parteien getroffen worden sind. Die Waren oder Dienstleistungen (nachstehend "Vertragsgegenstände" oder "Waren" oder "Dienstleistungen" genannt) sind vornehmlich zur Verwendung in Produkten von HBPO für den weltweiten Einsatz in Kraftfahrzeugen bestimmt.

1. Lieferbedingungen

- 1.1 Sämtliche Bestellungen von HBPO erfolgen ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Inhaltlich abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsgrundlage, wenn HBPO diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen oder Ergänzungen und sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 1.2 Für die Ausführung der Waren oder Dienstleistungen gelten die zwischen HBPO und dem Lieferanten vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen. Der Lieferant wird seine Leistungen unter Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems, das mindestens den Anforderungen von ISO 9001 entspricht, erbringen und verpflichtet sich, dieses System ständig entsprechend dem Stand der Technik weiterzuentwickeln, um den Anforderungen der IATF 16949 (bzw. VDA 6.4 bei Lieferung von Betriebsmitteln) zu genügen.

Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten entsprechende Managementsysteme nach DIN EN ISO 14001, DIN EN ISO 50001 oder EMAS sowie nach DIN ISO 45001 oder OHSAS 18001 einrichten und weiterentwickeln.

- 1.3 Der Lieferant verpflichtet sich in seinem Handeln den Anforderungen aus dem HBPO Lieferanten Charta zum verantwortlichen und nachhaltigen Unternehmertum, dem *"HBPO-Leitfaden für die Zusammenarbeit bei Kaufteilen"* sowie dem *"HBPO Standard Logistiklastenheft"* in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung. Die zuvor genannten Richtlinien sind verfügbar unter www.hbpogroup.com.

In diesem Bestreben, einen integrativen Ansatz für ethisches Verhalten herbeizuführen, erwartet HBPO weiterhin von seinen Lieferanten, dass die gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäßer Rechnungslegung und Finanzberichterstattung strikt eingehalten werden. Darüber hinaus sind alle Bestimmungen und geltenden gesetzlichen Anforderungen für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen einzuhalten, sowie alle geltenden Verpflichtungen und Gesetze in Bezug auf Steuern und Zoll. Im Rahmen des nachhaltigen Unternehmertums verpflichtet sich der Lieferant stets das geistige Eigentum von Wettbewerbern, Geschäftspartnern und anderen Dritten zu respektieren.

- 1.4 Die Geschäftspartner (Lieferanten und Dienstleister) haben jegliche Informationen in angemessener Weise zu nutzen und zu schützen. Sie haben sicherzustellen, dass schützenswerte Daten sachgerecht erhoben, verarbeitet, gesichert und gelöscht werden. Sie verpflichten ihre Mitarbeiter, Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Kunden und Geschäftspartnern (z.B. Erhebung, Speicherung, Sammlung, Nutzung, Zurverfügungstellung) hat im Einklang mit den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz zu erfolgen.

Um diese steigenden Anforderungen hinsichtlich der Informationssicherheit zu erfüllen, wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach TISAX® und/oder ISO 27001 einführen und weiterentwickeln.

Title:	Allgemeine Einkaufsbedingungen	Owner:	PP
Doc. No.:	INT-F-223	Region:	INT
Old Doc. No.:	HBPO-F-077	HBPO Location:	[HBPO-Location]
Publication Date:	03/11/2016	Restricted:	[Restricted Locations]
Page:	Page 1 of 7		

- 1.5. Der Lieferant wird die Umsetzung der vorgenannten rechtlichen und sonstigen Verpflichtungen seinen eigenen Mitarbeitern bekannt machen und deren Umsetzung der Anforderungen auch bei seinen Lieferanten sicherstellen.

2. Bestellung

- 2.1 Lieferungen erfolgen aufgrund von schriftlich oder elektronisch übermittelten Einzelbestellungen oder rollierenden Liefereinteilungen von HBPO.
- 2.2 Einzelbestellungen sind unverzüglich nach Erhalt vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Bei Bestellung per Liefereinteilung erfolgt keine gesonderte Bestätigung durch den Lieferanten. Die innerhalb verbindlichen Abnahmezeitraumes der Liefereinteilung liegenden Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht unmittelbar, spätestens aber einen Werktag nach Erhalt, der jeweils aktuellen Liefereinteilung, schriftlich widerspricht

3. Beigestelltes Material

- 3.1 Die für die Fertigung beim Lieferanten von HBPO kostenfrei beigestellten Materialien und Vorrichtungen bleiben im Eigentum von HBPO und sind vom Lieferanten unverzüglich auf optisch erkennbare Mängel zu untersuchen. Es ist eine Mengen- und Identitätsprüfung durchzuführen. Differenzen sind HBPO innerhalb eines Werktages anzuzeigen.
- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, diese sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern.
- 3.3 Während der Fertigung wird der Lieferant weitere Prüfungen vornehmen, soweit diese gesondert mit HBPO vereinbart oder nach Maßgabe seines Qualitätsmanagementsystems erforderlich sind. Stellt der Lieferant Qualitäts- oder Quantitätsmängel fest, ist HBPO unverzüglich zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen. Sind diese Qualitäts- oder Quantitätsmängel auf ein Verschulden des Lieferanten z. B. während der Fertigung zurückzuführen, ist der Lieferant verpflichtet, eine kostenpflichtige Ersatzlieferung zu bestellen.
- 3.4 Die Verarbeitung der von HBPO beigestellten Materialien erfolgt in jedem Fall für HBPO. Soweit der Wert des von HBPO beigestellten Materials den Wert der Verarbeitung und ggf. der übrigen Bestandteile der neuhergestellten Sachen übersteigt, werden die neu hergestellten Sachen Eigentum von HBPO, andernfalls entsteht Miteigentum von HBPO und dem Lieferanten im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zum Wert der Verarbeitung und der übrigen Bestandteile. Zur Vermeidung von Missverständnissen: Dies soll keinesfalls die Verpflichtung des Lieferanten einschränken, HBPO mit Lieferung der Vertragsgegenstände das uneingeschränkte und lastenfreie Eigentum an diesen zu verschaffen.

4. Liefertermine, Lieferort, Lieferschein

- 4.1 Sämtliche gemäß Ziffer 2 genannten Liefertermine sind verbindlich. Liefertermine sind Eingangstermine bei der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse.
- 4.2 Lieferverzögerungen sind HBPO vom Lieferanten unverzüglich mitzuteilen, sobald diese erkennbar werden.
- 4.3 Soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen sämtliche Lieferungen durch den Lieferanten DDP an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse (INCOTERMS 2010).
- 4.4 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in doppelter Ausführung an gekennzeichnete Stelle beizufügen.

Title:	Allgemeine Einkaufsbedingungen	Owner:	PP
Doc. No:	INT-F-223	Region:	INT
Old Doc. No:	HBPO-F-077	HBPO Location:	[HBPO-Location]
Publication Date:	03/11/2016	Restricted:	[Restricted Locations]
Page:	Page 2 of 7		

5. Lieferverzug

- 5.1 Bei Nichteinhaltung von in den Einzelbestellungen oder den rollierenden Liefereinteilungen genannten Lieferterminen ist der Lieferant HBPO zum Ersatz sämtlicher Verzugsschäden verpflichtet, es sei denn, er hat die Verzögerung nachweislich nicht zu vertreten. Ist die Lieferung ein Fixgeschäft, so erlischt der Erfüllungsanspruch von HBPO erst, wenn sie diesen nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ablauf des Liefertermins geltend macht.
- 5.2 Nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses ist HBPO außerdem berechtigt, von der betroffenen Bestellung zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Mögliche Ansprüche von HBPO auf Ersatz des Verzögerungsschadens bleiben hierdurch unberührt. Bei wiederholtem Lieferverzug ist HBPO nach vorheriger schriftlicher Abmahnung berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Bestellungen insgesamt mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

6. Zahlungen und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Zahlung durch HBPO erfolgt am 25. des dem Rechnungseingang folgenden Monats netto soweit die Ware auch bei HBPO eingegangen ist, ansonsten am 25. des dem Wareneingang folgenden Monats. Die Zahlungen erfolgen mit Zahlungsmitteln nach Wahl von HBPO.
- 6.2 Für die Berechnung und Bezahlung der Lieferungen sind die auf der Abladestelle festgestellten Gewichte bzw. Mengen maßgebend. Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 12 ist HBPO bei fehlerhafter Lieferung berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Entwürfe, Zeichnungen und Muster werden nur bezahlt, wenn darüber zuvor eine schriftliche Vereinbarung mit HBPO getroffen worden ist.
- 6.3 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HBPO, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen HBPO an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Wird der Lieferant seinerseits unter verlängertem Eigentumsvorbehalt beliefert, gilt die Zustimmung im Sinne des vorstehenden Satzes zu einer Abtretung an diese Vorlieferanten als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen HBPO entgegen Satz 1 dieser Ziffer 6.3 ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. HBPO kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

7. Höhere Gewalt

Arbeitskämpfe, jedoch keine auf das Unternehmen des Lieferanten beschränkten Streiks, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Pflichten. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen auszutauschen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

8. Weitergabe von Informationen und Gegenständen

- 8.1 Der Lieferant wird alle nicht offenkundigen Informationen, insbesondere Spezifikationen, Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Werkzeuge, Unterlagen, Software, sowie sonstige Datenträger, die HBPO dem Lieferanten aufgrund dieses Vertrags oder im Zusammenhang damit zur Verfügung gestellt hat, vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben oder vervielfältigen, soweit dies zur Durchführung der vertraglichen Leistungen nicht unbedingt erforderlich ist. Der Lieferant stellt sicher, dass sich seine Mitarbeiter und seine Erfüllungsgehilfen entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten. HBPO behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an den im vorgenannten Satz 1 aufgelisteten Informationen und Gegenständen vor, die sie dem Lieferanten aufgrund dieses Vertrages oder im Zusammenhang damit zugänglich gemacht hat.

Title:	Allgemeine Einkaufsbedingungen	Owner:	PP
Doc. No:	INT-F-223	Region:	INT
Old Doc. No:	HBPO-F-077	HBPO Location:	[HBPO-Location]
Publication Date:	03/11/2016	Restricted:	[Restricted Locations]
Page:	Page 3 of 7		

- 8.2 Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von HBPO mit seiner Geschäftsverbindung werben.
- 8.3 Vertragsgegenstände, die nach Angaben, Spezifikationen, Zeichnungen oder Modellen von HBPO oder aus von HBPO ganz oder teilweise bezahlten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen Dritten weder angeboten noch bemustert noch geliefert werden, es sei denn, HBPO hat hierzu ausdrücklich vorher schriftlich die Zustimmung erteilt. Das Gleiche gilt entsprechend auch für von HBPO zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Modelle, Muster o. ä..

9. Ursprungsnachweis

Der Lieferant verpflichtet sich, vor der ersten Lieferung eines Produkts eine rechtsverbindliche globale Lieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EU-Verordnung abzugeben und HBPO jede Änderung von Ursprungseigenschaften der gelieferten Produkte unverzüglich mitzuteilen. Falls erforderlich hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner zuständigen Zollstelle bestätigten Auskunftblattes nachzuweisen. Er haftet für sämtliche Nachteile, die durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen

10. Änderung des Vertragsgegenstands

- 10.1 Jegliche vom Lieferanten beabsichtigte technische Änderung zur Lieferung freigegebener Vertragsgegenstände wird der Lieferant möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 9 Monate vor Einführung der Änderung, HBPO bekannt geben.
- 10.2 Die Lieferung solcherart geänderter Vertragsgegenstände bedarf in jedem Fall der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von HBPO, etwa im Rahmen einer erneuten Erstmusterfreigabe. Soweit die Vertragsgegenstände nach Vorgaben von HBPO hergestellt werden, gilt dies auch für die Änderung selbst. Die Kosten einer solchen erneuten Erstmusterfreigabe sind vom Lieferanten zu tragen.
- 10.3 Die vorstehenden Regelungen in Ziffern 10.1 und 10.2 gelten entsprechend für den Wechsel von Beschaffungsquellen für Vormaterial bzw. Bauteile sowie den Wechsel der Fertigungsstätte oder wesentliche Änderungen des Herstellungsprozesses beim Lieferanten.
- 10.4 HBPO kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen der Vertragsgegenstände in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

11. Liefersicherung

- 11.1 Soweit es sich bei den Vertragsgegenständen um speziell für HBPO entwickelte Waren handelt, insbesondere HBPO sich direkt oder indirekt an den Kosten für Entwicklung und/oder Fertigungsmittel beteiligt hat, verpflichtet sich der Lieferant, HBPO mit den Vertragsgegenständen im Rahmen ihres Bedarfes zu versorgen und Bestellungen von HBPO anzunehmen, solange HBPO die Vertragsgegenstände benötigt. Das nach Maßgabe der HBPO vorliegenden Kundenbedarfsprognosen voraussichtliche Liefervolumen wird dem Lieferanten frühzeitig bekannt gegeben. Ein Anspruch des Lieferanten auf Abnahme bestimmter Mengen durch HBPO besteht unbeschadet der Regelung in Ziffer 2 jedoch nicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- 11.2 Zur Sicherung der Ersatzteilproduktion bei HBPO verpflichtet sich der Lieferant, die Lieferung der hierzu notwendigen Vertragsgegenstände bis zum Ablauf von mindestens 15 Jahren (sofern nicht schriftlich andere Zeiträume vereinbart werden) nach Ende der Serienherstellung der HBPO-Produkte, in die die jeweiligen Vertragsgegenstände eingebaut werden, zu gewährleisten. Wird für den Lieferanten innerhalb dieser Frist erkennbar, dass ihm dies nicht mehr möglich sein wird, wird er HBPO das Ende der Versorgungsmöglichkeit unverzüglich ankündigen und, soweit der Lieferant HBPO keine anderen Möglichkeiten anbieten kann, die ihr zumutbar sind, HBPO 12 Monate vor Einstellung der Produktion die Gelegenheit zur Beschaffung eines Allzeitbedarfes einräumen.

Title:	Allgemeine Einkaufsbedingungen	Owner:	PP
Doc. No:	INT-F-223	Region:	INT
Old Doc. No:	HBPO-F-077	HBPO Location:	[HBPO-Location]
Publication Date:	03/11/2016	Restricted:	[Restricted Locations]
Page:	Page 4 of 7		

12. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung wird HBPO, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Die Wareneingangskontrolle bei HBPO beschränkt sich auf eine visuelle Prüfung der Transportverpackungen auf äußerlich erkennbare Beschädigungen, z.B. Transportschäden, eine mengenmäßige Prüfung sowie eine Identitätsprüfung anhand eines Vergleichs der Lieferpapiere mit den Bestellunterlagen. Weitergehende, insbesondere messende Prüfungen brauchen nicht zu erfolgen. HBPO wird fertigungsbegleitende Prüfungen entsprechend den Anforderungen ihres QS-Managementsystems durchführen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

13. Mängelhaftung

- 13.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände mängelfrei sind und den vereinbarten Spezifikationen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 13.2 Stimmt HBPO Spezifikationen, Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen des Lieferanten zu, berührt dies die alleinige Verantwortung des Lieferanten für den Vertragsgegenstand nicht. Dies gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen oder sonstige Mitwirkungshandlungen zu der Leistungserbringung des Lieferanten durch HBPO.
- 13.3 Muss der Lieferant auf Grund seiner Sachkenntnis erkennen, dass die von HBPO abgegebene Bestellung unvollständig ist oder dass durch die Lieferung der mit der Bestellung von HBPO erfolgte Zweck nicht zu erreichen ist, so hat er HBPO hierüber umgehend und umfassend zu informieren.
- 13.4 Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist HBPO berechtigt, unverzügliche Nacherfüllung durch Nachlieferung oder Nachbesserung zu verlangen. Die Einzelheiten der Durchführung der Nacherfüllung durch den Lieferanten wird HBPO nach Abstimmung mit dem Lieferanten nach billigem Ermessen entscheiden.
- 13.5 Entstehen infolge der mangelhaften Lieferung bei HBPO erhöhte Kosten zur Einhaltung eigener Liefertermine (z. B. Aussortierkosten, erhöhter Prüfaufwand in der Fertigung etc.), sind diese ebenfalls vom Lieferanten zu tragen.
- 13.6 HBPO kann von der Bestellung zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken oder den Kaufpreis mindern, wenn der Lieferant dem Nacherfüllungsverlangen von HBPO nicht innerhalb einer von ihr gesetzten angemessenen Frist nachkommt. Daneben steht HBPO das Recht auf Schadensersatz zu. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Nacherfüllung tatsächlich oder wirtschaftlich unmöglich ist.
- 13.7 HBPO ist berechtigt, fehlerhafte Vertragsgegenstände auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder, nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, auf Kosten des Lieferanten auszusortieren und ggf. zu verschrotten.
- 13.8 In dringenden Fällen, möglichst nach vorheriger Information des Lieferanten, sofern dieser erreichbar ist, kann HBPO zur Einhaltung der eigenen Lieferverpflichtungen im notwendigen Umfang eine mögliche Nachbesserung selbst oder durch Dritte ausführen lassen oder gegebenenfalls mangelfreie Vertragsgegenstände bei Dritten beschaffen. Die hierfür erforderlichen angemessenen und nachgewiesenen Kosten trägt der Lieferant.
- 13.9 Wird ein Fehler trotz Beachtung der Regelungen in Ziffer 12 dieses Vertrages erst nach Weiterverarbeitung der Vertragsgegenstände entdeckt, gilt zusätzlich folgendes: der Lieferant ist verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der fehlerhaften Vertragsgegenstände verbundenen Aufwendungen, insbesondere Prüf-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, unabhängig davon, ob sie bei ihm, bei HBPO oder bei Dritten angefallen sind. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austauschs bzw. der Reparatur von Produkten, in die HBPO fehlerhafte Vertragsgegenstände eingebaut hat.
- 13.10 Wird aufgrund eines Serienfehlers der Austausch einer gesamten Serie von Vertragsgegenständen oder HBPO-Produkten, in die die Vertragsgegenstände eingebaut worden sind erforderlich, etwa weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ersetzt der Lieferant die vorstehend genannten Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der technisch keinen Mangel aufweist.

Title:	Allgemeine Einkaufsbedingungen	Owner:	PP
Doc. No.:	INT-F-223	Region:	INT
Old Doc. No.:	HBPO-F-077	HBPO Location:	[HBPO-Location]
Publication Date:	03/11/2016	Restricted:	[Restricted Locations]
Page:	Page 5 of 7		

- 13.11 Soweit die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben verjähren die Ansprüche aus Mängelhaftung mit Ablauf von 54 Monaten ab Lieferung an HBPO. Die Verjährungsfrist verkürzt sich jedoch entsprechend, wenn die Ansprüche der Kunden von HBPO aus Mängelhaftung bereits früher verjähren.
- 13.12 Bei abgas- und sicherheitsrelevanten Teilen richtet sich der Zeitraum der Mängelhaftung des Lieferanten nach den jeweils für HBPO geltenden gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Länder, in die HBPO exportiert, sofern die dort geltenden gesetzlichen Verjährungsfristen 54 Monate überschreiten.
- 13.13 Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Mängelhaftung im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

14. Haftung

- 14.1 Soweit HBPO oder einem Dritten wegen eines Fehlers eines Vertragsgegenstandes oder der Verletzung von Vertragspflichten unter diesem Vertrag durch den Lieferanten ein Schaden entsteht, hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sämtliche daraus entstandenen Schäden zu ersetzen. Ist HBPO Dritten gegenüber nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Tragung solcher Schäden verpflichtet, etwa aufgrund von Produkthaftungsansprüchen, so ist der Lieferant HBPO gegenüber zum Ersatz sämtlicher ihr hieraus entstehender Kosten verpflichtet.
- 14.2 Für Maßnahmen von HBPO oder der Kunden von HBPO zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.
- 14.3 Der Lieferant verpflichtet sich, für alle von ihm durchgeführten Lieferungen und Leistungen eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer den Risiken der Automobilindustrie angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch € 10.000.000,- (in Worten: zehn Millionen Euro) für Sach- und Personenschäden einschließlich Rückrufkostendeckung abzuschließen und für die Dauer von mindestens 15 Jahren nach der letzten Lieferung bzw. Leistung zu unterhalten. Der Versicherungsschutz ist HBPO auf Verlangen schriftlich nachzuweisen. Diese Regelung ist nicht als Begrenzung der Haftung des Lieferanten zu verstehen.

15. Schutzrechte

- 15.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die von ihm gelieferten Vertragsgegenstände, Waren oder erbrachten Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte Dritter verletzt werden. Er stellt HBPO und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen, Schäden, Forderungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Kosten (samt aller Kosten der Rechtsverfolgung) aus der Benutzung solcher Schutzrechte oder Urheberrechte frei.
- 15.2 Die Haftung entfällt, wenn der Lieferant die Vertragsgegenstände nach zwingenden Vorgaben von HBPO hergestellt hat.
- 15.3 Soweit HBPO sich an den Kosten für die Entwicklung der Vertragsgegenstände beteiligt hat, erhält HBPO, unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Lieferanten, ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu allen Zwecken einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung an den in den Vertragsgegenständen verwendeten Erfindungen oder den hieran bestehenden Urheberrechten.

Soweit Bestandteil der Leistung des Lieferanten die Erstellung von Software ist, wird der Lieferant HBPO den Sourcecode auf Verlangen einschließlich der Softwaredokumentation zur Verfügung stellen.

Title:	Allgemeine Einkaufsbedingungen	Owner:	PP
Doc. No:	INT-F-223	Region:	INT
Old Doc. No:	HBPO-F-077	HBPO Location:	[HBPO-Location]
Publication Date:	03/11/2016	Restricted:	[Restricted Locations]
Page:	Page 6 of 7		

16. Allgemeine Bestimmungen

- 16.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder mangels Masse abgelehnt oder wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist der andere berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang von den Bestellungen zurückzutreten.
- 16.2 Sollte HBPO an den Lieferanten Fertigungsanlagen verkauft haben, die zwingend zur Herstellung der HBPO-Produkte benötigt werden, räumt der Lieferant HBPO ein Vorkaufsrecht ein, wenn der Lieferant sich aufgrund Insolvenz, drohender Zahlungsunfähigkeit oder anderer Gründe zur Weiterproduktion der HBPO-Produkte außerstande sieht.
- 16.3 Der Lieferant stimmt zu, dass zum Zwecke der Bestellabwicklung und Rechnungsprüfung die notwendigen Daten unter Berücksichtigung der Anforderungen des gesetzlichen Datenschutzes von HBPO in elektronischen Dateien gespeichert werden.
- 16.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen HBPO im gesetzlichen Umfang zu. Der Lieferant kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von HBPO anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 16.5 Soweit in diesem Vertrag für Mitteilungen oder Erklärungen der Parteien die Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung der Erklärung per Telefax eingehalten.
- 16.6 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet in gemeinsamer Abstimmung, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Diese Regelung gilt auch für eventuell auftretende Lücken des Vertrages.
- 16.7 Erfüllungsort ist der Sitz von HBPO bzw. die von HBPO angegebene Lieferadresse. Für die Zahlung kann zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart werden.
- 16.8 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Kollisionsnormen.
- 16.9 Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und den unter seiner Geltung vorgenommenen Lieferungen resultierenden Streitigkeiten ist der Sitz von HBPO oder für Klagen von HBPO ein sonst zuständiges Gericht.

Title:	Allgemeine Einkaufsbedingungen	Owner:	PP
Doc. No:	INT-F-223	Region:	INT
Old Doc. No:	HBPO-F-077	HBPO Location:	[HBPO-Location]
Publication Date:	03/11/2016	Restricted:	[Restricted Locations]
Page:	Page 7 of 7		